

**BGH entscheidet über die Pflicht zur Offenlegung von sog. Kick-Back-Zahlungen durch Banken gegenüber ihren Kunden**

**In seinem Urteil vom 19.12.2006, Az: XI ZR 56/05 hat der BGH ausgeurteilt, dass eine Bank ihren Kunden, den sie über Kapitalanlagen berät und Fondsanteile empfiehlt, bei denen sie verdeckte Rückvergütungen aus den Ausgabeaufschlägen und jährlichen Verwaltungsgebühren erhält, über diese Rückvergütungen aufklären muss.**

Zweck dieser Aufklärungspflicht sei es, den Kunden in die Lage zu versetzen, beurteilen zu können, ob die Anlageempfehlung allein im Kundeninteresse nach den Kriterien der anleger- und objektgerechten Beratung (vgl. hierzu Urteil des BGH vom 06.07.1993, Az: XI ZR 12/93, sog. Bond-Urteil) erfolgt ist, oder im Interesse der Bank, möglichst hohe Rückvergütungen zu erhalten. Bei einem Verstoß durch die Bank gegen diese Pflicht kann der Kunde die Rückabwicklung der Anlagegeschäfte verlangen.

Nähere Informationen auf der Homepage des BGH unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de).

**Für Fragen stehen Frau Rechtsanwältin Bergdolt und Frau Rechtsanwältin Hell zur Verfügung.**

---

Kanzlei Daniela Bergdolt  
Franz-Joseph-Straße 9  
80801 München  
Telefon: 089 - 38 66 54 30  
Internet: [www.ra-bergdolt.de](http://www.ra-bergdolt.de)  
E-Mail: [info@ra-bergdolt.de](mailto:info@ra-bergdolt.de)